



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 StR 448/22

vom

27. September 2023

in der Strafsache

gegen

wegen gewerbsmäßigen Bandenbetruges u.a.

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 27. September 2023 gemäß § 349 Abs. 2 StPO beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Kassel vom 29. Juni 2022 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler ergeben hat.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten seines Rechtsmittels zu tragen.

Ergänzend bemerkt der Senat:

Der vom Generalbundesanwalt beantragten Ergänzung der Einziehungsanordnung bedurfte es nicht, da der Tenor des angefochtenen Urteils die Anordnung der gesamtschuldnerischen Haftung des Angeklagten bereits enthält.

Krehl

Eschelbach

RiBGH Meyberg ist an der
Unterschriftsleistung ge-
hindert.

Krehl

Grube

Lutz

Vorinstanz:

Landgericht Kassel, 29.06.2022 - 2 KLS 5620 Js 24106/21 CP